

**Satzung
der Stadt Rennerod
über die Unterhaltung und Benutzung der Friedhöfe
vom 20. September 2010**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Eigentum, Verwaltung und Zweckbestimmung

§ 1

Geltungsbereich, Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Rennerod.
- (2) Zum Friedhof Rennerod gehört das Gelände in der Gemarkung Rennerod, Flur 34, Flurstücke 61/2 und 62.
Zum Friedhof Emmerichenhain gehört das Gelände in der Gemarkung Emmerichenhain, Flur 22, Flurstücke 104/48 und 105/48.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Rennerod ihren Wohnsitz hatten. Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Stadtbürgermeisters und im Benehmen mit den Beigeordneten auf einem der Friedhöfe beerdigt werden.
- (4) Die Beerdigung von Leichen und die Beisetzung der Asche Verstorbener auf anderen Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes ist verboten. Ist dies trotzdem geschehen, hat die Stadt eine Umbettung auf einen der Friedhöfe auf Kosten der Verpflichteten zu veranlassen.
- (5) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt dem Stadtbürgermeister.

2. Ordnungsvorschriften

§ 2

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Nach Anbruch der Dunkelheit ist das Betreten des Friedhofes nicht gestattet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung betreten

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

werden.

- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Stadtverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadtverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren (wobei für das Verwaltungsverfahren § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend gelten),
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzuladen,
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 3

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.
- (5) Auch Privatpersonen kann das Anlegen einer Grabstätte gestattet werden, wenn entsprechende Sach- und Fachkenntnis nachgewiesen wird.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 4

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung anzumelden. Der Stadtbürgermeister bestimmt den Begräbnisplatz nach Reihe und Nummer.
- (2) Der Stadtbürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 5

Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt

- a) *für Reihengrabstätten (Einzelgräber) und Wiesengräber 30 Jahre,³*
- b) *für Wahlgrabstätten (Doppel-/Tiefengräber) 30 Jahre; Ruhezeitverlängerung für die Zweitbestattung 30 Jahre (max. 60 Jahre)*
- c) *für Erdurnen-Einzelgrabstätten (Urnenmauern) und Wiesenurnengräber 20 Jahre,³*
- d) *für Erdurnen-Doppelgrabstätten (Urnenmauern) und Doppel-Wiesenurnengräber 20 Jahre; Ruhezeitverlängerung für die Zweitbestattung 20 Jahre (Gesamtruhezeit max. 40 Jahre)³*
- e) *für Urnenmauern- und Urnenstelen-Kammern 20 Jahre; Ruhezeitverlängerung für die Zweitbestattung 20 Jahre (Gesamtruhezeit max. 40 Jahre)³*
- f) Die Ruhezeit für Grabstellen im anonymen Grabfeld auf dem Friedhof Emmerichenhain (Aschenreste in verrottbaren Cupat- oder Biournen; keine Kupferurnen) ist unbefristet.

Nach Ablauf dieser Fristen wird im Bedarfsfalle von der Stadt auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob die Verwesung der Leichen als ausreichend angesehen werden kann und Bedenken gegen die Wiederbelegung nicht geltend gemacht werden.

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

§ 6 Grabherstellung

- (1) Die Tiefe der Gräber muss von der Grabsohle bis zur Oberkante 2,00 m betragen, bei Tiefengräbern 2,70 m.
Die zwischen den Gräbern zu belassende Erdschicht muss mindestens 0,45 m betragen.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt.

§ 7 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten die zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Stadtverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

4. Grabstätten

§ 8

Arten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Gemischte Grabstätten (Einzelgräber)
(Einzelgräber mit zusätzlicher Urne ohne Ruhezeitverlängerung)
 - c) Wahlgrabstätten (Doppelgräber/Tiefengräber)
 - d) Urnen-Reihengrabstätten (Urnen-Einzelkammer in den Urnenmauern)
 - e) Urnen-Wahlgrabstätten (Urnen-Doppelkammer in den Urnenmauern)
 - f) Einzel- bzw. Doppel-Urnengrabstätten (in den Urnenstelen-Anlagen)
 - g) Erdurnengrabstätten
 - h) *Wiesengrabstätten für Erdbestattungen* Einzelgräber
für Erd-Urnenbestattungen Aschenreste in verrottbaren Cupat- oder Biournen (keine Kupferurnen)
 - i) *Anonyme Wiesengrabstätten für Urnen* Aschenreste in verrottbaren Cupat- oder Biournen (keine Kupferurnen)¹
- (2) Die Gräber haben folgende Abmessungen:
- a) Reihengrabstätten für Personen bis 6 Jahre Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 6 Jahre Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
 - c) Wahlgrabstätten (Doppelgräber in Breite) Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
 - d) Wahlgrabstätten (Doppelgräber in Tiefe) Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
 - e) Erdurnengrabstätten (Einzel/Doppel) Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Höhe 0,25 m
 - f) *Wiesengrabstätten für Erd-Bestattungen* Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
für Erd-Urnenbestattungen Länge 0,90 m, Breite 0,90 m¹
 - g) *Anonyme Wiesengrabstätten*
- (3) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

§ 9

Reihengrabstätten (Einzelgräber)

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Auf Wunsch können Urnen-Bestattungen in einer bestehenden Reihengrabstätte ohne Ruhezeitverlängerung erfolgen. Die Nachbestattung einer Urne ist nur möglich, wenn noch eine ausreichende Ruhezeit von mindestens 15 Jahren gegeben ist.

§ 10

Wahlgrabstätten (Doppelgräber)

- (1) Das Nutzungsrecht an Doppelgräbern wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr nach der Beisetzung des Erstverstorbenen erworben. Eine Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist unzulässig.
 - (2) Das Nutzungsrecht an Doppelgräbern können nur Eheleute erwerben, die in Rennerod ihren Wohnsitz haben oder denen es vom Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten ausdrücklich gestattet wird. Ein Erwerb ist erst möglich, wenn beim Tode eines Ehegatten der überlebende Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
 - (3) In den Doppelgräbern dürfen nur die Nutzungsberechtigten bestattet werden. Ausnahmeregelung siehe Absatz 5.
 - (4) Doppelgräber stehen in einem dafür vorgesehenen Grabfeld auf dem Friedhof Rennerod als Tiefengräber zur Verfügung.
 - (5) Auf Wunsch können Urnen-Bestattungen in einer bestehenden Wahlgrabstätte erfolgen. Die Nachbestattung einer Urne (3. Belegung) ist nur möglich, wenn noch eine ausreichende Ruhezeit von mindestens 15 Jahren gegeben ist. Die Ruhezeit endet nach Ablauf von 30 Jahren nach der Zweitbestattung.
- ³(6) *Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:*
- a) *auf den überlebenden Ehegatten,*
 - b) *auf die Kinder,*
 - c) *auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,*
 - d) *auf die Eltern,*
 - e) *auf die Geschwister,*
 - f) *auf sonstige Erben.*

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

§ 11

Wiesengrabstätten/Wiesenurnengrabstätten

(1) In einer Wiesengrabstätte kann lediglich eine Leiche in einem Holzsaarg bestattet werden. Die Einebnung der Grabstätte und die Einsaat erfolgen durch die Stadt Rennerod.

Auf der Namensplatte in der Größe von 50 x 40 x 5 cm können die persönlichen Daten des/der Verstorbenen eingraviert oder aufgebracht werden. Material und Schriftbild bleiben den Angehörigen überlassen. Im Falle eines erhabenen Schriftbildes ist eine max. Höhe von 8 mm zugelassen. Beauftragung und Kostenübernahme erfolgt durch die Angehörigen.³

(2) In einer Wiesenurnengrabstätte können maximal drei Urnen in verrottbaren Cupat- oder Biournen (keine Kupferurnen) bestattet werden.³

(3) Grabschmuck (z.B. Kerzen, Blumen, Vasen) ist nicht zulässig. Dieser kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.¹

§ 12

Urnengrabstätten (Urnenmauern / Urnenstelen-Anlagen)

(1) Urnenmauern

a) Urnen-Reihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

b) In Urnen-Wahlgrabstätten dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Für jedes Jahr der Ruhezeitverlängerung für die Zweitbestattung ist eine in der Friedhofsgebührensatzung festgelegte Nutzungsgebühr im Voraus zu entrichten.

(2) Urnenstelen-Anlagen

a) Die Kammern der Urnenstelen-Anlagen können wahlweise als Einzel- oder Doppelkammer genutzt werden.

b) Bei der Nutzung als Doppelurnenkammer ist für jedes Jahr der Ruhezeitverlängerung für die Zweitbestattung eine in der Friedhofsgebührensatzung festgelegte Nutzungsgebühr im Voraus zu entrichten.

(3) Anonyme Erdurnengrabstätten sind auf dem Friedhof Emmerichenhain in einem eigens dafür vorgesehenen Grabfeld (Rasenfläche) möglich. Beigesetzt werden Aschenreste aus Feuerbestattungen in verrottbaren Cupat- oder Biournen (keine Kupferurnen). Die Rasenfläche wird anschließend wieder eingesät.

(4) Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Urnengrabstätten besteht nicht.

(5) Die Beisetzung ist bei der Stadtverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Herstellung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gemäß § 14 dieser Satzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten und zu pflegen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten bzw. zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten sind entsprechend des § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 in der jeweils geltenden Fassung für alle Schäden haftbar, die durch ihre Grabanlagen, insbesondere durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden.

§ 14

Bepflanzung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer der Friedhöfe würdigen Weise gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 25 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Pflanzen dürfen die Höhe der Grabmale nicht übersteigen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und nur in den Abraumsammelbehälter abzulegen.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (6) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen, Einmachgläser usw.) zur Aufnahme von Grabschmuck ist verboten. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, derartige Gegenstände ohne vorherige Aufforderung entschädigungslos zu beseitigen.
- (7) An und vor den Urnenmauern und Urnenstelen-Anlagen ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen (z.B. Kerzen, Blumen, Vasen) nicht zulässig.

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

Diese können durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.

6. Grabmale

§ 15

Aufstellung

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Genehmigung des Stadtbürgermeisters gestattet. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ganzabdeckungen der Gräber mit Steinplatten oder sonstigen luft- und wasserundurchlässigen Materialien sind nicht erlaubt, da sie die Luftzirkulation und damit eine ordnungsgemäße „trockene“ Verwesung verzögern bzw. verhindern können.
- (3) Stehende Grabmale dürfen nicht größer sein als
 - a) für Kinder 1,00 m,
 - b) für Personen über 6 Jahre 1,20 m.
- (4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (5) Auf den einheitlichen Urnenstelen-Verschlussplatten sind die Namen, Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen anzubringen.
Die Beschriftung der Urnenstelen-Verschlussplatten ist generell mit der klassischen Schrift „Antikware“ in Großbuchstaben und in „Altweiß“ hinterlegt zu gestalten. Die Schrift ist in vertieft eingehauener Form herzustellen. Ornamente, wie z.B. ein Kreuz oder eine Rose, sind zugelassen.

Die Verschlussplatten (Eigentum der Stadt Rennerod) werden den Angehörigen zur Beschriftung auf deren Kosten durch einen Steinmetz zur Verfügung gestellt. Eine Wiederverwendung der Verschlussplatten durch die Stadt Rennerod nach Ablauf der Ruhezeit bleibt vorbehalten.

- (6) Bei Wiederbelegung der Kammern der beiden Urnenmauern ist gemäß Punkt 5 zu verfahren.
- (7) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Grabmal usw. nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.
- (9) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

Friedhofswärter ausgeführt werden.

§ 16

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Grabstätten, die sich in einem verwahrlosten Zustand befinden, können eingeebnet werden, wenn sie nicht innerhalb einer vom Stadtbürgermeister bestimmten Frist würdig hergerichtet worden sind. Die Kosten der Einebnung sind vom Nutzungsberechtigten bzw. dem zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten zu tragen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 17

Einebnen von Grabstätten

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnen-Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Das Grabmal geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Stadtverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Leichenhalle

§ 18

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung betreten werden.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussbestimmungen

§ 19

Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, mit Zustimmung der Beigeordneten für das Verhalten auf den Friedhöfen, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 20

Erhebung von Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 2),
 - b) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 3),
 - c) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 7),
 - d) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 15),
 - e) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 15),
 - f) Grabmale ohne Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt (§ 17),
 - g) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 13),
 - h) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 14),
 - i) Grabstätten vernachlässigt (§ 16) oder
 - j) die Leichenhalle entgegen § 18 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Das

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (3) Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat oder der Verstoß hierauf beruht.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Friedhöfe vom 03.07.1995, geändert am 25.09.2001, außer Kraft.

56477 Rennerod, 20.09.2010

gez. Hans-Jürgen Heene
Stadtbürgermeister

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2010

² Geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2023